

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818  
1812**

2.12.1812

# Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Mittwoch den 2. December 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

## Bekanntmachung.

Da mehrere Einwohner der hiesigen Stadt den Wunsch geäußert haben, einen Lohnkutscher, welcher mit schönen und bequemen Wagen, wie auch mit guten Pferden versehen ist, aufgestellt zu sehen, und man diesen Wunsch auch der Würde einer Residenzstadt angemessen findet, so hat man in der Großherzoglichen Staatszeitung vom 14. Sept. d. J. alle diejenige, welche etwa zu einem solchen Etablissement Lust haben sollten, aufgefordert, sich bei der hiesigen Polizei-Direktion zu melden und die Bedingungen anzugeben, unter welchen es errichtet werden könnte. Es hat sich nun hiezu der Lohnkutscher Stephan aus Heidelberg gemeldet, und man macht bekannt, daß dieses Etablissement wirklich zu Stand gekommen ist.

Derselbe hat drey schöne Wagen jeden mit zwey guten Pferden bespannt, angekauft, und wird um billige Preise, wie die beigedruckte Anlage zeigt, das Publikum bedienen. Zugleich hat derselbe um diesem Etablissement mehr Glanz zu geben zwei Livree-Bediente, welche ganz besonders zu Visiten-Touren bestimmt sind, gedingt, damit den Forderungen, die man hinsichtlich dieses Etablissements an ihn gemacht, gänzlich entsprochen werde.

Dem zufolge, und besonders aus Rücksicht, daß man den Kutscher Stephan wegen seines großen Kosten-Aufwandes unterstützen müsse, sieht man sich genöthigt zu verfügen, wie folgt:

- 1) Allen hiesigen Lohnkutschern wird bei einer Strafe von fünf Reichthalern untersagt, von heute an, innerhalb der Residenzstadt Karlsruhe, ohne alle Ausnahme, Leute in einer sogenannten ganzen Chaise, seye das nun bei Kindstauen, Hochzeiten, Visiten oder zu andern Zwecken, d. h. in einem mit Fenstern und Thüren versehenen Wagen im Lohn zu führen. Dem Lohnkutscher Stephan steht dies Recht ausschließlich und zwar rückichtlich des Preises nach anliegender Tare zu, zugleich ist ihm auch die Bespannung des Leichen-Wagens übertragen.
- 2) Sollten alle Equipagen des Lohnkutschers Stephan zu gleicher Zeit im Dienst seyn, so ist Stephan gehalten, einer sich meldenden Person sogleich einen andern Wagen, und zwar um den nemlichen Preis zu schaffen.
- 3) Lohnkutscher Stephan genießt übrigens dahier alle Rechte eines hiesigen Lohnkutschers, es bleibt ihm daher unbenommen, über Land zu fahren, auch steht es ihm frei, sich Reit-Pferde zum Vermietben zu halten.
- 4) Die in der Beilage bestimmten Taren wird man so lange beibehalten, bis der steigende Preis der Fourage auch eine Erhöhung derselben nöthig und billig machen sollte.

Durch diese Anordnung hofft man dem Wunsch des Publikums entsprochen zu haben, und fügt nur noch hinzu, daß Lohnkutscher Stephan in der Waldhorn-Gasse im Wirthshaus zur Sonne wohnt, und die Bestellung von Jedermann zur Vermeidung aller Unordnung durch Billet zu machen sind.

Karlsruhe den 28. November 1812.

Großherzogliche Polizei-Direktion.

Der General-Major, Stadtkommandant, als Polizeidirektor der Residenz.  
Freiherr von Stockhorn.

## TarReglement des StadtKohnkutschers Stephan:

|  | fl. | fr. |
|--|-----|-----|
| 1) Für die Bespannung des Leichenwagens  | —   | —   |
| 2) Für jede Chaise mit 2 Pferden, bei Leichen, Hochzeiten und Kindtaufen.  | 1   | 40  |
| 3) Für jede Fuhre in Bälle, Asseembleen, zur Tafel oder in Gesellschaften, (wobei derjenige, welcher die erste Bestellung macht, Anspruch auf den besten Wagen hat:) | 1   | 12  |
| Wird der beste Wagen nicht genommen, nur für das Abholen wird hier das nemliche bezahlt.   | 1   | —   |
| 4) Für Fuhren in das Theater, oder in sonstige Gesellschaften, wenn eine Person oder eine Familie allein fährt.  | 1   | 12  |
| Muß zweimal angehalten werden.   | 1   | 20  |
| Muß dreymal angehalten werden.   | 1   | 30  |
| Muß viermal angehalten werden.   | 2   | —   |
| Auch hier muß die Rückfuhr besonders bezahlt werden  |     |     |
| 5) Für eine große Bisttentour, welche Vormittags und Nachmittags dauert, mit dem besten Wagen und einem Bedienten.   | 6   | —   |
| Mit dem geringern Wagen.   | 5   | 30  |
| Hierbei wird bemerkt, daß der ganze Tag zu 8 Stunden und der halbe Tag zu 4 Stunden gerechnet ist.   |     |     |
| 6) Für eine Bisttentour von einem halben Tag mit dem besten Wagen  | 3   | —   |
| Für den geringern Wagen.   | 2   | 45  |
| 7) Für sonstige Bistten, für die Stunde mit dem besten Wagen.  | 1   | —   |
| Ohne diesen.   | —   | 48  |
| 8) Bei Redouten und Baurhalls, für eine Person allein.   | —   | 30  |
| Für 2 Personen, wenn sie beisammen wohnen.   | —   | 36  |
| Wohnen sie getrennt.   | —   | 48  |
| Für 3 Personen, die beisammen wohnen.  | —   | 48  |
| Die nicht beisammen wohnen.  | 1   | —   |
| Für 4 Personen, die beisammen wohnen.  | 1   | —   |
| Für 4 Personen, die nicht beisammen wohnen.  | 1   | 12  |
| Endlich wird noch bemerkt, daß wenn Stephan beim Abholen allzu lange warten müssen sollte, er auf eine billige Vergütung Anspruch zu machen, befugt ist.             |     |     |

Karlsruhe, den 28ten November 1812.

Großherzogliche Polizeydirection.

Der GeneralMajor, StadtCommandant, als Polizeydirector der Residenz.

Freiherr von Stockhorn.

P o l i z e y - B e r o r d n u n g.

Zur Bezweckung mehrerer Sicherheit wird andurch auf höhern Befehl verordnet und öffentlich bekannt gemacht, daß jedermann, welcher sich Nachts nach 10 Uhr noch auf der Straße befindet, vom 3ten December d. J. an mit einer Laterne versehen seyn muß. Wer gegen dieses Gesetz handelt, setzt sich der Gefahr aus, auf die PolizeyWachtstube gebracht zu werden, wo man alsdann das nähere nach Beschaffenheit der Umstände über ihn verfügen wird. Zugleich wird auch die schon längst bestehende Verordnung wiederholt, daß alle Häusern Nachts nach 10 Uhr bei Strafe von 1 fl. verschlossen seyn müssen.

Karlsruhe den 29. November 1812.

Großherzogliche PolizeyDirection.

Freiherr von Stockhorn.

## Pachtanträge und Verleihungen.

### Logis-Verleihungen in Karlsruhe.

Bei Bäckmeister Stug in der Jähringer Straße ist im untern Stock ein Logis mit 3 Zimmern, Küche, Keller, Holzschopf, Waschhaus und Kammer auf dem Speicher, auf den 23. Januar oder sogleich zu beziehen; Im vordern Haus ist ein Logis hinterraus, bestehend in 2 Zimmern, Küche und Holzstall, auf den 23. Januar 1813. zu verleihen.

In der neuen Herrngasse, bei Bodenwischer Fuchs, ist auf den 23. April k. J. der mittlere Stock bestehend in 5 Zimmern, wovon 4 tapeziert, nebst Küche, Keller und Holzremise zu verleihen. Auch ist daselbst ein Dachlogis, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller und Holzremise zu vermieten; diese beide Logis können zusammen oder in 2 Theilungen bezogen werden.

In der langen Straße in der besten Lage sind auf den 23. Januar 3 Logis, eines vornen auf die Straße und 2 hinterraus zu vermieten; wo? ist in dem Comptoir dieses Blatts zu erfragen.

Bei Sattlermeister Wötts in der alten Adlergasse ist ein Logis für eine stille Haushaltung auf den 23. Januar zu verleihen.

In dem Hause des verstorbenen Hrn. Geheimrath Preuschen, in der Waldgasse, ist der obere Stock zu vermieten, bestehend aus 5 tapezierten und heizbaren Zimmern, nebst Küche und Kammer und allen übrigen Bequemlichkeiten. Diese Wohnung kann sogleich, oder auf den 23. Jan. bezogen werden. Das Nähere ist bei Hrn. Kammerdiener Wisemann in der Waldgasse dem Hause gegenüber zu erfragen.

(1) Karlsruhe. [Logisgesuch.] Man sucht für eine stille Haushaltung von zwey Personen ohne Kinder mit höchstens zwey Domestiken eine Wohnung von 5 bis 6 heizbaren Stuben nebst mehreren Kammern, Küche, Speicher, Keller, Holzlage und wo möglich eine Wagenremise, welche auf nächsten April bezogen werden könnte. Der Miethcontract kann auf mehrere Jahre geschlossen werden, und das Weitere ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

### Kommerzial-Anzeige.

(2) Karlsruhe. [Kapital zu verleihen.] Gegen gerichtliche Verschreibung hinreichender Güter, liegen 1000 fl. zum Ausleihen parat. Das Comptoir dieses Blattes sagt bei wem.

### Fremde vom 27. Nov. bis zum 2. Dec.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Hartmann, Kaufmann aus Kollmar. Hr. Chevilly aus Baden. Hr. Fassbender, Kaufmann aus Mannheim. Hr. Jakob Hirsch, Banquier aus Würz-

burg. Hr. Karmer, Kaufmann aus Zürich. Hr. Saum, Kaufmann aus Strasburg. Hr. Wagner, Kaufmann aus Bern. Hr. Stein, Factor aus Kessau. Hr. Durchlaucht Fürst von Salm aus Würzburg. Hr. Amtskeller Bach aus Würzburg. Madame Pascal mit Tochter aus Paris. Hr. Barine, Kaufmann aus Montpellier. Hr. Seiz, Kaufmann aus München. Hr. von Eck und Hr. Laub, Doctor aus Heidelberg. Hr. von Reithaler aus Mannheim. Hr. von Behr, Capitain aus Zabern. Hr. Haub, Rechtspracticant aus Mosbach. Hr. Beckeroth, Capitain kommand von der Armee.

### Kirchenbuchs = Auszüge.

Karlsruhe. (Geboren.) Den 6. Nov. Margaretha Elisabetha Caroline Charlotte, Bat. Johann Wilhelm, Bürger und Glasermeister.

Den 11. Karl Friedrich, Bat. Heinrich Hemberle, Bürger und Bierbrauer.

Den 17. Leopold Johann Karl Hector, Bat. Johann August Dengler, Bürger und Drehermeister.

Den 20. Karolina Jakobina Katharina, Bat. Jakob Rothweiler, Bürger und Drehermeister.

Den 21. Karl Heinrich, Bat. Philipp Jakob Helmle, Bürger und Hutmachermeister.

Den 22. Ernestine Margarethe Sophie, Bat. Johann Stinging, Bürger und Schmidtmeister.

Den 22. Sibylla Katharina Christina, Bat. Karl Friedrich Speck, Großherzogl. Stallbedienter.

In der hiesigen reformirten Gemeinde. (Geboren.) Den 12. Novbr. Julius Philipp Wilhelm Max, Bat. Hr. Johann Himmelheber, Hofmusikant dahier.

(Kopulirt.) Den 15. Nov. Johann Friedrich Gosseti, Bürger und Schneidermeister, weil. Johann Gosset, Bürgers und Secklermeisters mit weil. Barbara geb. Helmle ehelich erzeugter lediger Sohn, und Augusta Dorothea Schröck, Johann Georg Schröcks, Kanoniers, mit Katharina geb. Knobloch ehelich erzeugte ledige Tochter.

Den 16. Christoph Friedrich Straub, Tagelöhner, Friedrich Straubs, Hinterlassen, mit Barbara Margaretha geb. Muhr, ehel. erzeugter lediger Sohn, und Christine Schimpf von Eimendingen, Engelhardt Schimpfs, Herrschaftlichen Küchenpöcklers, mit Christina Martha geb. Nühlin ehelich erzeugte ledige Tochter.

Den 17. Jakob Christoph Hartnagel, Bürger und Seifensiedermeister, Johann Franz Hartnagels, Bürgers und Schneidermeisters, mit Rosina Katharina geb. Steinmeß ehelich erzeugter lediger Sohn, und Anna Maria Margaretha Katharina Kreitner, Jakob Kreitners, Bürger und Straußwirths, mit Katharina geb. Lang ehelich erzeugte ledige Tochter.

Den 22. Hr. Wilhelm Dauth, AmtsWundarzt in Ermitte, weil. Hr. Wilhelm Dauths, Bürgers und Wundartzs in Kürnbach, mit Corbua geb. Weiskertm ehelich erzeugter lediger Sohn, und Junger Catharina Sophie Hauck, Hr. Philipp Haucks, Gräflich Hochbergischen Verwalters, mit Frau Sophie geb. Hafnerin ehelich erzeugte ledige Tochter.

(Gestorben.) Den 22. Nov. Friederike, Bat. Hr. Karl Dorrenther, Bijoutier, alt 10 Monath 19 Tage, starb an den Sictern.

In der hiesigen reformirten Gemeinde. (Gestorben.) Den 21. Nov. Elisabetha Wilhelmina Louisa, Bat. Heinrich Schwindt, Bürger und Schreinermeister, alt 19 Tage, starb an den Sictern.